

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 27



16. September 2011

Seite 1 von 9

Inhalt

■ BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN und HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRT- SCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang **Facility Management**

(ZuIO FM-M.Sc.)

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Facility Management
(ZuIO FM-M.Sc.)

Für die Beuth Hochschule:

Auf Grund von § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) am 29. April 2011 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management erlassen:*

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 (Ingenieurwissenschaften II) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 23. August 2011 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management beschlossen:*

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 06.09.2011.



Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung



§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Facility Management fest, die ab dem Wintersemester 2011/2012 an der Beuth Hochschule für Technik Berlin und an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Facility Management ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Facility Management.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist und

b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Facility Management erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master-degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission. Dabei gilt Folgendes: Vergleichbar sind grundsätzlich nur Studiengänge der Fachrichtungen:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Vermessungskunde
- Technisches Gebäudemanagement
- Ver- bzw. Entsorgungstechnik
- Energietechnik
- Immobilienwirtschaft oder –management sowie
- ein Studiengang mit einem Schwerpunkt im Facility Management und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Berufstätigkeit mit Aspekten aus dem Facility Management mit Nachweis.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular bzw. Online-Bewerbung der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i. V. m. §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis des Abschlusszeugnisses des Erststudiums eines Bachelor- oder Diplomstudienganges mit mindestens 180 Leistungspunkten im Facility Management oder Abschlusszeugnisses eines Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom mit 180 Leistungspunkten) aus zum Facility Management verwandten Bereichen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien und in deutscher Sprache beizufügen

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikates (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Nachweis zusätzlicher Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden wie
 - a) ein einschlägiges Auslandspraktikum von mindestens 16 Wochen
 - b) ein einschlägiges Auslandsstudium von mindestens einem Semester
 - c) Auslandsaufenthalte von länger als 6 Monaten
 - d) eine einschlägige Berufsausbildung (Zeugnis)
 - e) einschlägige Berufserfahrungen (Arbeitgeberzeugnisse)

(3) Die HTW Berlin ist nicht verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Facility Management befindet eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei dem Studiengang Facility Management zugeordneten Professoren oder Professorinnen gebildet, die von der Gemeinsamen Kommission des Studienganges Facility Management eingesetzt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Facility Management erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 ,
- (3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Rangleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 3 beträgt 80 v. H. Die übrigen 20 v. H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (5) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.



§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Auswahlkommission bewertet, die gem. § 5 berufen wird.

(2) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkt/Messzahl X_1
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



(3) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Facility Management wird durch die Auswahlkommission nach folgendem Bewertungsschema geprüft:

Kriterium	Punkt/Messzahl X_2
Auslandspraktikum von mindestens 16 Wochen	5
Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten	2
Auslandsaufenthalt von mindestens 12 Monaten	3
Abgeschlossenes einschlägiges Auslandsstudium	7
Einschlägiges Auslandssemester	5
Sonstiges Auslandssemester	3
Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit sehr gut	4
Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit gut	3
Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit befriedigend	2
Mindestens 36-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	7
Mindestens 24-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	5

Kriterium	Punkt/Messzahl X_2
Mindestens 12-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	3
Mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	1

Für die berufspraktischen Erfahrungen kann die Summe X_2 maximal den Wert 26 erreichen.



§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die HTW Berlin eine Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Masterstudiengang Facility Management zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und der Beuth Hochschule mit Wirkung zum 01. Oktober 2011 in Kraft.